

1. Allgemeines

Für Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen von METROLUX GMBH. Von diesen abweichende oder sie ergänzenden Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht oder der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

2. Schriftverkehr

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündlich Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung ist dem Besteller eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung unter Angabe der Bestellnummer und/oder sonstiger Kennzeichen zu führen.

Falls nicht vom Besteller anders verlangt, hat der Lieferant Versandanzeige in einfacher und Lieferschein und Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

3. Transport, Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen auf Kosten der Lieferant spesenfrei an die bekannte Versandadresse. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme im Wareneingang auf den Besteller über.

4. Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant ohne Verschulden an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller ohne Nachfristsetzung und nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche, eine Vertragsstrafe von ½ % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Sind bei der Lieferung oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der Lieferant den Besteller sofort zu benachrichtigen.

5. Gewährleistung

Falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Gewährleistung 18 Monate ab Gefahrübergang.

Rügen wegen fehlerhafter Lieferung kann der Besteller innerhalb eines Monats nach Abnahme der Ware geltend machen.

Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Waren herausstellen, kann der Besteller noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.

Bei Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (bei Wandlung: auch teilweise Wandlung) geltend machen oder Nachbesserung verlangen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind dem Besteller vor Fertigstellung anzuzeigen. Sie bedürfen seiner schriftlichen Zustimmung. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

Vielmehr hat der Lieferant nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung aller erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich seiner Fertigung, Prüfung, Verpackung usw. zu treffen, um das Einhalten der vom Besteller gestellten Anforderungen jederzeit gewährleisten zu können. Die Garantieverpflichtungen des Lieferanten erstrecken sich auch darauf, eventuell fehlende Schutzvorrichtungen an Maschinen und Geräten usw. nachzuliefern und einzubauen und in jeder Hinsicht dafür zu sorgen, dass die gelieferte Anlage den einschlägigen deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Vorschriften entspricht.

6. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7. Lieferung nach Angaben, Zeichnungen und Modellen

Werden die vom Besteller bestellten Waren nach dessen Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt, so tritt folgende Regelung ein:

Die vom Besteller bestellten Waren sowie zu ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn der Besteller die Abnahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat oder wenn der Besteller trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Behandlungen absieht. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellungen Verbesserungen beim Lieferant, so hat der Besteller ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen und etwaiger entsprechender Schutzrechte. Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Mitbenutzung, Veränderungen oder Vernichtung, bleibt ausschließlich beim Besteller. Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben Eigentum des Bestellers und sind geheim zuhalten; sie sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien an den Besteller zurückzusenden.

8. Beistellungen

Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers.

Der Besteller behält sich das Eigentum an beigestelltem Material in der Weise vor, dass der Lieferant die an den Besteller zu liefernden Gegenstände in dessen Auftrag und für diesen anfertigt.

Hersteller im Sinne des Gesetzes ist der Besteller.

Besteller und Lieferant sind sich darüber einig, dass das Eigentum an diesen Gegenständen im jeweiligen Fertigungszustand dem Besteller zusteht.

Der Lieferant verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für den Besteller.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich Göttingen.